

zu Beurteilung der Berufung nicht kompetent, da sich eben die für das Schicksal des Rechtsstreites einzig entscheidende Rechtsfrage seiner Nachprüfung entzieht. Für eine nach eidgenössischem Rechte zu beurteilende Bereicherungs- oder Schadenersatzklage ist angesichts der erwähnten kantonrechtlichen Entscheidung der Vorinstanz kein Raum mehr; derselben ist vielmehr die rechtliche Grundlage von vornherein entzogen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird wegen Inkompetenz des Gerichts nicht eingetreten.

214. Urteil vom 18. Dezember 1897 in Sachen
Compagnie continentale pour la fabrication des compteurs
à gaz gegen Forestier.

A. Die Compagnie continentale pour la fabrication des compteurs à gaz in Paris fordert vom Kläger, Ingenieur Gustav Raoul Forestier in Neuville s. Saône gestützt auf Urteile des Appellationshofes zu Brüssel und des Zivilgerichtes der Seine in Paris vom 8. Juni 1891 und 5. Juni 1893 die Bezahlung von 37,332 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 5. Februar 1891, und von 2236 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 7. August 1893. Die Forderung wird abgeleitet aus Unterschlagungen, welche Forestier als Verwalter der Brüsseler Succursale der Compagnie continentale zu deren Nachteil begangen habe. Am 10. August 1896 erwirkte die Compagnie continentale für diese Forderungen, wegen welcher sie bereits in Frankreich Zwangsvollstreckungsmaßregeln eingeleitet hatte, in Solothurn einen Arrest auf Guthaben des Schuldners bei der Aktiengesellschaft Schweizerische Gasapparatenfabrik Solothurn sowie auf Aktien, welche der Schuldner bei dieser Gesellschaft deponiert hatte, und leitete in der Folge in Solothurn die Betreibung ein. Inzwischen war nun aber dem Schuldner in Lyon ein Anteil an der Erbschaft seines Vaters angefallen. Die Gläubigerin stellte daher beim Präsidenten

des Zivilgerichtes von Lyon am 12. September 1896 das Begehren, es sei zu Sicherung ihrer Ansprüche für diese Erbschaft ein provisorischer Verwalter zu bestellen. Forestier widersetzte sich diesem Begehren und verlangte Aufhebung der gegen ihn ausgewirkten Arreste, da das Urteil, auf welchem dieselben beruhen, noch nicht rechtskräftig sei, und anerbote überdem zu Sicherung der eventuellen Forderung der Compagnie continentale eine gerichtlich zu bestimmende Summe bei einer gerichtlich zu bestimmenden Stelle zu hinterlegen. Der Präsident des Zivilgerichtes von Lyon erließ hierauf eine ordonnance de référé, in welcher er, allen Rechten der Parteien unbeschadet, anordnete, Forestier habe gemäß seinem subsidiären Anerbieten binnen acht Tagen bei dem avoué Maître Anglès eine Summe von 70,000 Fr. zu Sicherung der eventuellen Forderung der Compagnie continentale zu hinterlegen, wogegen letztere, wie sie es anerbote, Aufhebung der sämtlichen von ihr ausgewirkten Arreste zu bewilligen habe. Für den Fall, daß Forestier dieser Auflage nicht nachkomme, wurde die Bestellung eines provisorischen Verwalters für den ihm angefallenen Erbteil angeordnet. Forestier deponierte die 70,000 Fr. und klagte, da die Compagnie continentale trotzdem in die Aufhebung des in Solothurn gelegten Arrestes nicht einwilligen wollte, bei den solothurnischen Gerichten im ordentlichen Prozeßverfahren dahin, die Compagnie continentale sei gehalten, den unterm 10. August 1896 gegen den Kläger in Solothurn ausgewirkten Arrest und die gestützt darauf beim Betreibungsamt Solothurn angehobene Betreibung Nr. 6049 sofort aufzuheben oder dem Kläger für jede Verzögerung der Ausführung dieses Begehrens, von der Anhebung der Klage an gerechnet, per Woche 500 Fr. zu bezahlen. Die zweite Instanz, das Obergericht des Kantons Solothurn, lehnte zuerst durch Entscheidung vom 29. Juli 1897 die materielle Beurteilung des Rechtsstreites wegen Unzuständigkeit der solothurnischen Gerichte ab, bewilligte aber später durch Entscheidung vom 20. August 1897 die Revision dieses Urteils und hieß sodann durch Urteil vom 16. Oktober 1897 die Klage dahin gut, daß sie erkannte, die Beklagte Compagnie continentale pour la fabrication des compteurs à gaz in Paris ist gehalten, den unterm 10. August 1896 gegen den Kläger

Forestier in Solothurn ausgewirkten Arrest und die gestützt darauf beim Betreibungsamt Solothurn angehobene Betreibung Nr. 6049 sofort aufzuheben. Im Thatbestande dieses Urteils wird ausgeführt: Die Beklagte bestreite, daß sie sich gegenüber dem Kläger verpflichtet habe, die im Kanton Solothurn ausgewirkte Arrestnahme und Betreibung aufzuheben. Die klagende Forderung beruhe für 37,322 Fr. auf einem rechtskräftigen Urteile des Appellationshofes zu Brüssel und für 1254 Fr. 17 Cts. auf einem Kontumazialurteile des Zivilgerichtes der Seine. Bei der Verhandlung in Lyon habe es sich lediglich um diejenigen Arreste handeln können, welche in Frankreich zur Sicherstellung eines noch im Streite liegenden Anspruches getroffen worden seien. Der Richter in Lyon habe weder die Aufhebung eines im Auslande genommenen Arrestes anbefohlen, noch irgend eine Verfügung in dieser Richtung erlassen können. Der Ausdruck, daß alle Arreste aufzuheben seien, habe sich notwendigerweise auf die unter der Herrschaft des französischen Gesetzes im dortigen Rechtsgebiete getroffenen Beschlagnahmen beschränken müssen. Unabhängig davon stehe die im Kanton Solothurn nach schweizerischem Rechte vorgenommene Arrestlegung und Pfändung, welche Maßregeln einfach für einen unwidersprochenen und liquiden Anspruch die Vollstreckung zu bewirken haben. In den Entscheidungsgründen des obergerichtlichen Urteils sodann wird bemerkt: Wenn in der Ordonnance des Richters in Lyon eine Arrestaufhebungsverfügung läge, so könnte dieselbe allerdings keine Wirkung auf den in Solothurn gelegten Arrest und die dort eingeleitete Betreibung ausüben. Allein die fragliche Ordonnance enthalte nun, wie sich aus ihrem Wortlaute und den Feststellungen des Lyoner Richters deutlich ergebe, keine Arrestaufhebungsverfügung, sondern lediglich die richterliche Feststellung und Dokumentierung des übereinstimmenden Parteiwillens, welcher dahin gegangen sei, daß Forestier eine Garantie für die gesamte Forderung der Compagnie continentale leiste, diese dagegen darauf verzichte, die dem Forestier angefallene Erbschaft unter provisorische Verwaltung stellen zu lassen und alle gegen ihn ausgewirkten Beschlagnahmen aufhebe. Dem Willen der Parteien nun habe ein Hindernis nicht entgegengestanden, auch über die Aufhebung des Arrestes in Solothurn ein

Übereinkommen zu treffen. Daß nun dieser Arrest in der That durch die Vereinbarung mit habe getroffen werden sollen, ergebe sich aus dem Wortlaute der Ordonnance, welcher sage, daß alle Beschlagnahmen aufgehoben werden sollen, aus dem Umstand, daß die Arreste alle, weil dieselben überall auf die gleichen Judikatsforderungen sich beziehen, in engster Beziehung zu einander stehen, sowie aus der Höhe des vereinbarten und vom Civilrichter in Lyon fixierten Depositums, welches die Forderung der Compagnie continentale erheblich übersteige und, wie die Ordonnance ausspreche, als eine genügende Sicherheit für die ganze Forderung der Compagnie continentale festgesetzt worden sei. Da nun Forestier die von ihm zufolge des Übereinkommens zu leistende Garantie in aller Form geleistet habe, so sei damit der Compagnie continentale die Pflicht erwachsen, auch den sie obligierenden Teil des Übereinkommens zu erfüllen und den in Solothurn gegen Forestier ausgewirkten Arrest mit der damit verbundenen Betreibung aufzuheben. Dagegen sei die Klage abzuweisen, soweit dieselbe in dem alternativen Teil des Begehrens einen Schadensanspruch erhebe, indem sie einen Schaden nicht im mindesten nachgewiesen habe.

B. Gegen dieses am 16. November 1897 mitgeteilte Urteil ergriff die Beklagte Compagnie continentale am 2. Dezember 1897 die Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei die Klage des gänzlichen abzuweisen und der Kläger und Berufungsbeklagte zu den rechtlichen und außerrechtlichen Kosten der kantonalen Instanzen und der bundesgerichtlichen Instanz zu verurteilen. Als Streitwert wird in der Berufungserklärung der Betrag der Betreibung, deren Aufhebung der Kläger vom Beklagten verlangt, in der Ziffer von 39,568 Fr. bezeichnet; eventuell wird für die Streitwertberechnung noch das Begehren herbeigezogen, welches der Kläger gemäß seiner Klage bei dem erstinstanzlichen kantonalen Gerichte alternativ mit dem Hauptrechtsbegehren gestellt habe, auf Leistung von 500 Fr. wöchentlich seit Anhebung der Klage, 1. Februar 1897.

Mit Eingabe vom 13./14. Dezember hat sich der Kläger der Berufung angeschlossen mit dem Antrage: Es sei die Beklagte Compagnie continentale nicht nur gehalten, den unterm 10. Au-

gust 1896 gegen den Kläger in Solothurn ausgewirkten Arrest und die gestützt darauf beim Betreibungsamt Solothurn angeordnete Betreibung Nr. 6049 sofort aufzuheben, sondern sie habe auch dem Kläger für jede Verzögerung der Ausführung dieses Begehrens, von der Anhebung der Klage an gerechnet, eventuell vom Tage der Urteilsfällung an gerechnet, per Woche 500 Fr., eventuell eine vom Richter zu bestimmende angemessene Summe zu bezahlen, unter Kostenfolge. Zur Begründung dieses Antrages wird wesentlich bemerkt: Die gestellte Forderung sei keine gewöhnliche Schadenersatzforderung, sondern eine Klage auf eine bestimmte Geldsumme aus Art. 89 der solothurnischen C.-P.-O., zu deren Begründung es nicht des Nachweises eines eingeklagten Schadens, sondern nur der Leistungspflicht einerseits, eines Interesses an deren Erfüllung andererseits, bedürfe. Die nach Art. 89 leg. cit. für den Fall der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit zu einer Leistung einzulagende bestimmte Geldsumme sei nicht als Ersatz für den verursachten Schaden, sondern als Garantie für die Erfüllung der Leistung, als eine Art gesetzlich vorgesehener Konventionalstrafe zu betrachten. Übrigens sei dem Kläger durch die Verzögerung der Aufhebung von Arrest und Betreibung zufolge der dadurch eingetretenen Immobilisierung von Vermögenswerten ein Schaden und zwar in erheblichem Betrage wirklich entstanden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Fragt sich zunächst, ob das Bundesgericht zu Beurteilung der Hauptberufung zuständig sei, so ist zu bemerken: Die Klage qualifiziert sich nicht als eine Arrestaufhebungsklage im Sinne des Art. 279 Sch. u. R.-G., durch welche Aufhebung eines Arrestes wegen mangelnden Arrestgrundes verlangt wird, sie stützt sich vielmehr darauf, es sei zwischen den Parteien in der Verhandlung vor dem Zivilgerichtspräsidenten von Lyon vom 12. September 1896 eine vertragliche Übereinkunft getroffen worden, durch welche sich die Beklagte verpflichtet habe, wenn der Kläger zu ihrer Sicherung eine hinreichende richterlich bestimmte Hinterlage leiste, den in Solothurn gesetzmäßig gelegten Arrest und die dort eingeleitete Betreibung, wie die übrigen gegen den Kläger ausgewirkten Arreste und Pfändungen aufzuheben. Die Klage macht

also einen vertraglichen Anspruch auf Aufhebung des Arrestes und der Betreibung geltend; über diesen Anspruch, sowie über die wegen dessen Nichterfüllung oder zum Zwecke der Sicherung seiner Erfüllung gestellte Schadenersatzforderung nun ist durch das angefochtene Urteil des Obergerichtes des Kantons Solothurn endgültig entschieden worden. Dasselbe qualifiziert sich also insofern als Haupturteil, als es über den eingeklagten Anspruch materiell entscheidet, dessen Bestand endgültig feststellt und auch der gesetzliche Streitwert dürfte vorhanden sein. Allein nichtsdestoweniger ist die Kompetenz des Bundesgerichtes nicht gegeben.

2. Zunächst nämlich handelt es sich im vorliegenden Falle, jedenfalls insoweit es den Hauptanspruch auf Aufhebung des Arrestes anbelangt, auf welchen einzig die Hauptberufung sich bezieht, kaum um eine Zivilrechtsstreitigkeit im Sinne des Art. 56 D.-G. Freilich ist die angefochtene Entscheidung im ordentlichen Zivilprozeßverfahren ergangen und betrifft dieselbe die Erfüllung einer behaupteten vertraglichen Verpflichtung. Allein diese Verpflichtung ist doch, wenn sie auch mit der Realisierung einer privatrechtlichen Forderung im Zusammenhange steht, kaum privatrechtlichen, sondern vielmehr prozeßrechtlichen Inhaltes; der behauptete Vertrag, aus welchem sie abgeleitet wird, kaum privatrechtlicher, sondern prozeßrechtlicher Natur. Denn das behauptete Übereinkommen affiziert offenbar den Bestand und Inhalt des zwischen den Parteien bestehenden Forderungsverhältnisses in keiner Weise; es berührt Existenz, Umfang und materiellrechtliche Wirksamkeit (Fälligkeit u. s. w.) der Forderung, für welche der Arrest gelegt wurde, durchaus nicht, sondern begründet nur einen Anspruch auf ein gewisses prozessuales Verhalten der Partei, die Aufhebung eines eingeleiteten Arrestes und Betreibungsverfahrens nach erfolgter anderweitiger Sicherstellung. Nun ist aber, wie das Bundesgericht bereits wiederholt, insbesondere in seiner Entscheidung in Sachen Süß gegen Blondin vom 22. Januar 1897, Amtl. Samml., Bd. XXIII, ausgesprochen hat, der Begriff der Zivilrechtsstreitigkeit nach Art. 56 D.-G. im engen Sinne aufzufassen, wonach er nur Streitigkeiten umfaßt, in welchen über Ansprüche des materiellen Privatrechts, nicht aber auch solche, in welchen bloß über prozessuale, auf die Form des

Rechtsschutzes bezüglich Ansprüche zu urteilen ist. In diesem engen Sinne aber liegt hier eine Zivilrechtsstreitigkeit, jedenfalls hinsichtlich des Begehrens um Aufhebung des Arrestes, kaum vor.

3. Allein auch wenn man dies nicht annehmen, vielmehr davon ausgehen sollte, es handle sich um eine Zivilrechtsstreitigkeit im Sinne des Art. 56 D.-G., so ist die Kompetenz des Bundesgerichtes doch zu verneinen, weil nach den Grundsätzen über die örtliche Rechtsanwendung jedenfalls nicht schweizerisches, sondern ausländisches Recht maßgebend wäre. Im Streite liegt hinsichtlich des klägerischen Hauptbegehrens die Bedeutung von Parteierklärungen, welche vor einem französischen Richter in einem nach französischem Rechte eingeleiteten Verfahren abgegeben und von diesem Richter einer von ihm erlassenen Verfügung zu Grunde gelegt wurden; und nun dürfte doch klar sein, daß hiefür, für die Auslegung der vom französischen Richter auf Grund vor ihm abgegebener Parteierklärungen erlassenen Verfügung, unmöglich schweizerisches Recht maßgebend sein kann, daß hiefür vielmehr französisches Recht zur Anwendung zu kommen hat. Von einer Anwendung schweizerischen Privatrechts kann um so weniger die Rede sein, als beide Parteien Franzosen sind und die Forderung, für welche der streitige Arrest gelegt wurde, eine Deliktzforderung aus einer in Belgien von einem Franzosen zum Nachtheile eines andern Franzosen begangenen Unterschlagung, mit der Schweiz in gar keiner Beziehung steht. Die Anwendung schweizerischen Rechts könnte allerdings dann in Frage kommen, wenn im Streite läge, ob die Verfügung des französischen Richters resp. die derselben zu Grunde liegenden Parteierklärungen auf schweizerischem Gebiete eine direkte prozessuale Wirkung hervorbringen können, derart, daß auf Grund derselben die Aufhebung des Arrestes unmittelbar eingetreten sei und dies ohne weiteres bei der Arrest- oder Betreibungsbehörde geltend gemacht werden könne. Allein dies ist gar nicht geltend gemacht und es wäre übrigens in dieser Hinsicht keinesfalls schweizerisches Privatrecht, sondern vielmehr schweizerisches Prozeßrecht anzuwenden, da es sich dabei eben um eine prozessuale Frage handeln würde; es wäre also auch für eine hierauf bezügliche Streitigkeit die Berufung an das Bundesgericht ausgeschlossen.

4. Danach ist denn wegen Inkompetenz des Gerichtes auf die von der Beklagten ergriffene Hauptberufung nicht einzutreten. Denn davon, daß etwa die Vorinstanzen zu Unrecht eidgenössisches Privatrecht angewendet haben, und daher ihr Urteil aus diesem Grunde aufzuheben sei, kann offenbar keine Rede sein. Ist aber auf die Hauptberufung nicht einzutreten, so fällt die Anschlußberufung des Klägers gemäß Art. 70 Abs. 2 D.-G. ohne weiteres dahin, so daß nicht erforderlich ist, auf die Prüfung der Natur der Geldforderung, auf welche dieselbe sich bezieht, einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten; damit fällt auch die klägerische Anschlußberufung dahin und es hat daher in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Solothurn sein Verbleiben.

215. Urteil vom 24. Dezember 1897 in Sachen Niederhäuser gegen Kanton Bern.

A. Friedrich Niederhäuser war durch Beschluß der Anklagekammer vom 11. September 1897 wegen Brandstiftung dem Assisenhof des dritten Geschwornenbezirks des Kantons Bern überwiesen worden. Am 23. November gleichen Jahres fand die Schwurgerichtsverhandlung statt. Diese führte zu einem auf Nichtschuldig lautenden Verdikt, und es wurde Niederhäuser demnach freigesprochen. Hierauf beantragte der Staatsanwalt, gemäß Art. 443 der Strafprozeßordnung, die Kosten des Staates dem Niederhäuser aufzulegen, während der Verteidiger folgende Anträge stellte:

1. Es seien die Kosten dem Staate aufzuerlegen.
2. Es seien die Civilparteien dem Friedrich Niederhäuser gegenüber zu den Verteidigungskosten zu verurtheilen.
3. Es sei dem Friedrich Niederhäuser für die vom 4. Juli 1897 an ausgestandene Untersuchungshaft eine vom Staate zu bezahlende Entschädigung von 2000 Fr. zuzusprechen.